

Satzung für den Friedhof der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Oststeinbek.

§ 2 Allgemeiner Grundsatz

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen,
 - die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde Oststeinbek hatten
 - die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen
 - deren Angehörige [Ehegatten, Partner in eingetragenen Lebenspartnerschaften, (Stief-) Eltern und Großeltern, (Stief-) Kinder und Enkel, Tanten/Onkel und Nichten/Neffen] ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oststeinbek haben und als Nutzungsberechtigte die sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Pflichten für die Grabstätte übernehmen
 - die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oststeinbek hatten; der Nachweis obliegt den Personen, die den Antrag auf Erwerb der Grabstätte stellen und als Nutzungsberechtigte die sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Pflichten für die Grabstätte übernehmen
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung anderer Personen nur, soweit dies im Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Form bestimmt ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die sie ergänzenden Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung sowie die ergänzenden Regelungen verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens 48 Stunden vor der Bestattung, bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

§ 7 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt noch damit ausgelegt sein.
- (2) Die Särge sollen in der Regel 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 15 Jahre. Sie beginnt mit der Beisetzung.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Grabstelle nicht neu belegt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit, jedoch nicht vor Erlöschen des Nutzungsrechts, werden die Grabmale und sonstige auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände von der Gemeinde entfernt. Die Gebühren hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. Die Grabgegenstände sind mit Ausnahme der Bepflanzung dem Berechtigten auf Antrag auszuhändigen. Wird der Antrag nicht innerhalb der ihm von der Gemeinde öffentlich gesetzten Frist von einem Monat eingereicht, so gehen die Gegenstände

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdwahlgrabstätten voll- oder teilbepflanzt
 - b) Erdwahlgrabstätten in Rasenlage
 - c) Erdwahlgrabstätten für Kinder
 - d) Erdreihengrabstätten voll- oder teilbepflanzt
 - e) Erdgemeinschaftsgrabstätten anonym
 - f) Urnenwahlgrabstätten bepflanzt
 - g) Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage
 - h) Urnenwahlgrabstätten in Staudenlage
 - i) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Stele
 - j) Urnengemeinschaftsgrabstätten anonym
 - k) Ehrengräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

Größe der Grabstätten

- (1) Grabstätten für die Beisetzung von Leichen haben folgende Größen:

1. Reihengrabstätten	120 x 230 cm
2. Wahlgrabstätten	
a) einstellige	120 x 230 cm
b) zweistellige - Doppelgrab -	240 x 230 cm
c) mehrstellige nur als Erweiterung der Doppelgräber, je zusätzlicher Grabstelle	120 x 230 cm
3. Kindergrabstätten	120 x 230 cm

- (2) Grabstätten für die Beisetzung von Aschen haben folgende Größen:

a) Wahlgrabstätten	150 x 150 cm
b) Gemeinschaftsgräber	0,33 m ²
c) Urnenwahlgrab in Staudenlage	0,70 m ²

- (3) Bei der Bepflanzung aller Grabstätten ist links und rechts der Grabstätte ein Trittstreifen von jeweils 10 cm frei zu halten und zu pflegen.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall einmalig für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis g) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Innerhalb der Gruppe h) wird die natürliche oder juristische Person mit dem größten Erbteil Nutzungsberechtigter.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine natürliche oder juristische Person aus dem Kreis des Absatzes 5 Satz 2 übertragen. Dieses ist der Gemeinde anzuzeigen.

Das gleiche gilt für den Übergang des Nutzungsrechtes.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Belegung der Wahlgrabstätten

- (1) Auf einer Wahlgrabstätte für Aschen dürfen bis zu zwei Aschen je Quadratmeter beigesetzt werden.
- (2) Auf jeder mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr dürfen vor Ablauf der Ruhezeit außerdem die Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr oder die Leichen von Zwillingen unter einem Jahr beigesetzt werden.
- (3) Auf jeder mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem fünftem Lebensjahr dürfen vor Ablauf der Ruhezeit außerdem bis zu zwei Aschen beigesetzt werden. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen weitere Beisetzungen auf der Wahlgrabstätte zulassen.

§ 16 Urnenwahl- u. Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird.
- (3) Soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Satzung ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

- a) Das Grabmal und die Einfassung müssen werkgerecht entwickelt und bearbeitet sein.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze und Blei sind nur im natürlichen Ton zugelassen.
 - c) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Stoffe und Imitationen.
- (4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplanes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabstätte zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem Vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- (5) Größe der Grabmale

a) Reihengrabstätten-Steile	Ansichtsfläche bis 0,40 m ² , Mindeststärke 12 cm oder Liegestein Ansichtsfläche bis 0,25 m ²
b) Einstellige Wahlgrabstätten-Steile	Ansichtsfläche bis 0,40 m ² , Mindeststärke 12 cm,
Zweistellige Wahlgrabstätten-Steile	Ansichtsfläche bis 0,75 m ² , Mindeststärke 12 cm, Liegestein, zusätzlich zum Hauptstein, Ansichtsfläche bis 0,25 m ²
c) Urnenwahlgrabstätten-Steile	Ansichtsfläche bis 0,40 m ² , Mindeststärke 12 cm, und / oder Liegestein Ansichtsfläche bis 0,25 m ²
	d) Liegestein als Hauptstein auf Wahlgrabstätten Ansichtsfläche bis 0,50 m ²
	e) Liegestein als Hauptstein auf Rasengrabfeldern 50 cm breit und 50 cm tief mit einer Mindeststärke von 12 cm.
	f) Liegestein als Hauptstein auf Urnenwahlgrabstätte in Staudenlage Ansichtsfläche bis 0,16 m ² mit einer Mindeststärke von 12 cm.

- (6) Grabinschriften sind in handgravierter, vertiefter oder aufgesetzter und erhabener Ausführung zugelassen. Farbzusätze im Steinton sind nur insoweit erlaubt, als sie zur Lesbarkeit unbedingt notwendig sind, jedoch nur bei vertieften Inschriften.
- (7) Bei der Anfertigung eines stehenden Grabmales ist auf der vorderen Seite unten links die jeweilige Grablage einzugravieren. Bei liegenden Grabmalen ist auf der hinteren Seite links die jeweilige Grablage einzugravieren.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Ausschachtungsarbeiten für Fundamente werden von den Steinmetzbetrieben gemäß den entsprechenden DIN-Vorschriften ausgeführt.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die Mängel durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Verantwortliche dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Bei Wahl-, Reihen-, Urnen- und Kindergrabstätten wird die Vorbereitung der Erstanlage (Verfüllen, Düngen, Glatziehen) durch die Gemeinde vorgenommen. Zur weiteren Instandhaltung (z.B. bei abgesackten Gräbern) und Pflege ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Die gärtnerische Betreuung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.

Bei Gemeinschaftsgrabstätten erfolgt die gärtnerische Erstanlage sowie die weitere Pflege ausschließlich durch die Gemeinde.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Bekenntnisgebräuche

Die Ausübung kirchlicher Amtshandlungen sowie religiöser und weltanschaulicher Gebräuche bei Bestattungen und Totengedenkfeiern wird gewährleistet. Gedenkfeiern oder Gottesdienste auf dem Friedhof und das Musizieren am offenen Grabe sind spätestens am zweiten Werktag vor der Trauerfeier der Gemeinde anzuzeigen.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund ganz oder beschränkt außer Dienst gestellt bzw. entwidmet werden.
- (2) Beisetzungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Nutzungsberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Beigesetzten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung ganzer Friedhofsteile wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise wieder anzulegen.